

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen: 01.09.01
Vorlage Nr.: BV/0436/2014/3

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertreter der Stadt Rheinbach in Organen, Zweckverbänden und sonstigen Gremien; hier: Kommanditisten und Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH & Co. KG
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

1. Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt Rheinbach werden für die Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH & Co. KG bis zum Ende der Wahlperiode bis 2020 bestellt:

Mitglieder
1. Bürgermeister Stefan Raetz
2. Ratsherr Oliver Baron (CDU)

Die Stimmführerschaft im Sinne des § 11 Absatz 6 Gesellschaftsvertrag liegt beim Bürgermeister.

2. Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 08. September 2014 Ratsherrn Oliver Baron (CDU) als Vertreter der Stadt Rheinbach für die Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG (nach Umbenennung e-regio GmbH & Co. KG) für die Amtszeit der Wahlperiode 2014 bis 2020 bestellt.

Nach der Fusion der beiden Vorgängergesellschaften Energie Nordeifel GmbH & Co. KG und der e-regio GmbH & Co. KG setzt § 11 Absatz 6 Gesellschaftsvertrag der e-regio GmbH & Co. KG den rechtlichen Rahmen für die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse:

§ 11
Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- 6) Die Kommanditisten werden in der Gesellschafterversammlung durch höchstens zwei Vertreter vertreten, die ihre Stimme nur einheitlich abgeben dürfen. Werden zwei Vertreter entsandt, teilt der Kommanditist der Gesellschaft mögliche Festlegungen zu einer Stimmführerschaft der Gesellschaft mit. Soweit die Vertreter nicht gesetzliche Vertreter oder durch Ratsbeschluss zur Vertretung Beauftragte sind, gilt Abs. 7 Satz 2 entsprechend. Die Kommanditisten sollen bei der Auswahl ihrer Vertreter und bei der Dauer der Beauftragung zur Vertretung darauf achten, dass die Kontinuität des Organs gewahrt wird. Haben die Kommanditisten die Dauer der Beauftragung zur Vertretung an die jeweilige kommunale Wahlperiode gebunden, teilen sie auch dies der Gesellschaft mit.

Bestellung der Vertretung

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113 GO NRW
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen
oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Der Rat kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht Absatz 2 oder 3 oder Spezialregelungen anderes bestimmen.

Da nunmehr aber **zwei Vertreter** zu bestellen sind, ist der Bürgermeister zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in § 11 Absatz 6 Satz 2 Gesellschaftsvertrag geforderten Stimmführerschaft schlägt die Verwaltung vor, diese auf den Bürgermeister zu übertragen.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Rat fasst die Beschlüsse gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW, weshalb der Bürgermeister stimmberechtigt ist (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Rheinbach, den 07. November 2019

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin